

Satzung des Waldkindergarten Aschaffenburg e.V.

§ 1. Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Waldkindergarten Aschaffenburg“. Er ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aschaffenburg. Der Name lautet „Waldkindergarten Aschaffenburg e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Aschaffenburg.

§ 2. Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung von Kindern insbesondere durch Betrieb eines Waldkindergartens. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Erarbeitung eines Konzepts für die situationsbezogene und familienergänzende Förderung der Erziehung auf wissenschaftlich-sozialpädagogischer Grundlage
2. Die Förderung von Bildung und Erziehung in freier Natur, wobei die ganzheitliche Erfahrung der Natur im Vordergrund steht
3. Gesunderhaltung und Kräftigung des Körpers, Stärkung des Immunsystems durch Aufenthalt im Freien.

Der Verein steht auf demokratischer Grundlage. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss eine angemessene Vergütung (so genannte Ehrenamts pauschale) erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4. Eintritt von Mitgliedern

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat und jede rechtsfähige juristische Person werden. Erziehungsberechtigte mit ihren minderjährigen Kindern können eine Familienmitgliedschaft beantragen. Sie müssen in diesem Fall zusammen nur einen Mitgliedsbeitrag entrichten. Pro Familienmitgliedschaft ist nur eine Person stimmberechtigt.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit.

§ 5. Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung, ggf. unterschrieben vom gesetzlichen Vertreter, gegenüber einem Mitglied der Vorstandschaft aus dem Verein austreten. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres erklärt werden.

§ 6. Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, oder wenn der Jahresbeitrag, auch nach Mahnung, nicht geleistet wird. Über den Ausschluss beschließt die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.

§ 7. Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8. Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus mindestens zwei, höchstens sechs Mitgliedern: 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende und bis zu vier Beisitzer.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB und zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt sind der/die 1. und 2. Vorsitzende. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der/die 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des/der 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Einwilligung schriftlich erklärt haben.
4. Beschlüsse der Vorstandschaft werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
5. Haftungsbeschränkung: Die Vorstandschaft wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit entbunden.
6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Vereins. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich von der Vorstandschaft verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden. Mitglieder, die ihren Beitrag trotz Mahnung zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung nicht entrichtet haben, sind nicht stimmberechtigt.

§ 10. Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Wenn sich das Mitglied einverstanden erklärt, kann die Einladung auch per E-Mail übermittelt werden. Dabei ist die von der Vorstandschaft festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage. Sie beginnt mit dem Absenddatum der Einladungen an die letzbekanntesten Adressen der Mitglieder.

§ 11. Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden geleitet; sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die von der Vorstandschaft festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu Satzungsänderungen, soweit sie nicht die § 8,6 genannten betreffen, und Änderungen des Vereinszwecks des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 12. Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung, sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem/der Schriftführer/in und einem anwesenden Mitglied der Vorstandschaft zu unterschreiben.

§ 13. Geschäftsordnung

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese muss sich an der Satzung orientieren, insbesondere an den dort vorgesehenen Beschlussmehrheiten.

§ 14. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Waldkinder Bessenbach e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Aschaffenburg, 26.01.2010

Die Satzung wurde am 28/10/2008 und am 26/01/2010 in der Jahreshauptversammlung geändert.